



INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSORGANISATION
FÜR DAS RECHT SICH ZU ERNÄHREN

FIAN Deutschland e.V.
Gottesweg 104
50939 Köln
Tel. 0221 / 47 44 91-0
Fax 0221 / 47 44 91-11
www.fian.de - fian@fian.de

Gertrud Falk
Referentin

Durchwahl: 0221 / 47 44 91-15
E-Mail: g.falk@fian.de

FIAN-Deutschland e.V. – Gottesweg 104 - 50939 Köln

An das
Auswärtige Amt
Referat 322, Ostafrika
Frau Hana Becker
Herrn Ralph Timmermans
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Per E-Mail

In Kopie an den
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Albrecht Conze
15, Philip Rd., Kololo
Kampala
Uganda

Köln 21.08.2019

**Wiedergutmachung für die Vertriebenen der Kaweri Coffee Plantation in Uganda;
Gerichtliches Mediationsverfahren bis zum 28. August 2019
Ihr Antwortschreiben**

Sehr geehrte Frau Becker, sehr geehrter Herr Timmermans,

einige Unterstützer*innen von FIAN haben uns Ihre Antworten auf unsere Briefaktion zum gerichtlichen Mediationsverfahren zur Wiedergutmachung für die Vertriebenen der *Kaweri Coffee Plantation* weitergeleitet. Im Namen von FIAN danke ich Ihnen für die Beantwortung dieser Briefe und möchte die Gelegenheit nutzen, auf die Inhalte Ihrer Antwort zu reagieren.

Sie bezeichnen die Vertreibung darin als „erzwungenen Umsiedlung“. Eine Umsiedlung hat aber nicht stattgefunden. Stattdessen wurden die Betroffenen gewaltsam aus ihren Häusern und von ihren Grundstücken vertrieben. Der UN-Sozialausschuss beschreibt den Fall als „forced eviction“ (Concluding Observations, E/C.12/UGA/CO/1).

FIAN begrüßt, dass die deutsche Botschaft Prozessbeobachter*innen zu den Gerichtsanhörungen schickt. Weiterhin begrüßen wir die Haltung des Auswärtigen Amts,

Spendenkonto – GLS-Gemeinschaftsbank eG Bochum
IBAN DE84|4306|0967|4000|444400 - BIC: GENODEM1GLS

Vorstand: Tim Engel (Vorsitzender), Giovanna Enea (stv. Vorsitzende),
Maren Staeder (Schatzmeisterin),
Beisitzer*innen: Judith Busch, Friederike Diaby-Pentzlin, Lotte Liegmann,
Anika Mahla, Jeanette Schade





dass „Förderung deutscher Investitionen in Afrika stets mit der Beachtung von Menschenrechten einhergehen muss“. Gleichzeitig vermissen wir die nötigen Verfahren, um die Beachtung der Menschenrechte in solchen Fällen sicherzustellen. Wir fragen Sie in diesem Zusammenhang, wie die Bundesregierung die Empfehlung des UN-Sozialausschusses vom Oktober 2018 umsetzt, einen rechtlichen Rahmen zu verabschieden, der sicherstellt, dass alle im Vertragsstaat oder in seiner Jurisdiktion ansässigen Unternehmen die mit ihren Geschäftstätigkeiten im Ausland einhergehenden Menschenrechtsverletzungen ermitteln, ihnen vorbeugen und sie bekämpfen, „und dass sie für diese Verletzungen haftbar gemacht werden können.“ (E/C.12/DEU/CO/6)

Ebenso begrüßt FIAN, dass die deutsche Botschaft auf unsere Bitte reagiert und seit der Anordnung der Mediation durch das Gericht seine Bemühungen um einen Vergleich „erheblich verstärkt“ hat. Ebenso nehmen wir erfreut die Information zur Kenntnis, dass die ugandische Regierung sich bewegt und „den Klägern ein Vergleichsangebot gemacht“ habe. Bitte teilen Sie uns mit, wie dieses Vergleichsangebot konkret lautet.

In Ihrer Antwort führen Sie an, dass die deutsche Botschaft in Uganda mit allen Beteiligten im Kontakt stehe. In der Aufzählung der Beteiligten werden die Vertriebenen aber nicht genannt. Wir halten es für ein menschenrechtliches Versäumnis der Bundesregierung, nicht den direkten Kontakt mit den Opfern von Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang deutscher Investitionen im Ausland zu suchen. Daher bitten wir Sie bzw. den deutschen Botschafter in Uganda, mit den Vertriebenen in Kontakt zu treten.

Die jahrelang anhaltenden Verletzungen fundamentaler Menschenrechte der Vertriebenen als Belastung „in ungebührlicher Weise“ zu bezeichnen und dies in einem Satz mit dem Schaden am „Ansehen des deutschen Investors“ zu verbinden, wird dem Leiden der Vertriebenen in keiner Weise gerecht. FIAN vermisst darüber hinaus den Hinweis auf die Empfehlung des UN-Sozialausschusses an Uganda vom Juni 2015, die Rechte der Vertriebenen unverzüglich wieder herzustellen (Concluding Observations, E/C.12/UGA/CO/1). Weiterhin fragt FIAN in diesem Zusammenhang, wie die Bundesregierung die Empfehlungen des UN-Sozialausschusses an Deutschland vom Oktober 2018 umsetzt, „Maßnahmen zu ergreifen, mithilfe derer gewährleistet wird, dass die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die von in Deutschland ansässigen Unternehmen oder Unternehmen unter deutscher Jurisdiktion begangen werden, Zugang zu wirksamer Abhilfe und Entschädigung in Deutschland haben, einschließlich verbesserter rechtlicher Unterstützung der Opfer, der Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsmechanismen in Zivilsachen, der strafrechtlichen Haftung von Konzernen sowie Offenlegungsverfahren.“ (E/C.12/DEU/CO/6)

Wir teilen Ihre Aussage nicht, dass ausschließlich die ugandische Regierung die Verantwortung für eine „tragfähigen Regelung der Entschädigungsfrage“ habe. Die *Neumann Kaffee Gruppe* trägt gleichermaßen Verantwortung dafür, denn sie muss einer Einigung im Mediationsverfahren zustimmen. Ihr ugandisches Tochterunternehmen ist Beklagte im Gerichtsverfahren, weil es die Vertreibung vollendet und Feldfrüchte der Vertriebenen abgeholzt hat. Auch die Bundesregierung selbst steht in der Pflicht, da es ihre Aufgabe ist, deutsche Auslandsinvestitionen so zu regulieren, dass es hierbei nicht zu Menschenrechtsverletzungen kommt (siehe z.B. UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 24, E/C.12/GC/24)

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass sich vor der Übernahme des Landes durch die *Neumann Kaffee Gruppe* dort rund 4.000 Menschen permanent ihr Auskommen gehabt haben. Die von Ihnen angeführten reinen Zahlen der Arbeitskräfte auf der Plantage sagen darüber hinaus nichts über die Qualität der Arbeit und ihre Bezahlung aus. FIAN liegen viele



Berichte von Saisonarbeiter*innen vor, die als Tagelöhner*innen beschäftigt sind und deren Lohn bei weitem nicht ausreicht, um sich und ihre Familien zu ernähren - erst recht nicht das ganze Jahr über.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Falk